

3. Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt (Rechtfertigung, Art. 107 Abs. 3 AEUV)

- Im Rahmen des dritten Klagegrundes wird geltend gemacht, dass die vollständige Befreiung der Bandlastverbraucher eine beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens in Deutschland beuhe. Insbesondere energieintensive Industrien müssten wettbewerbsfähig bleiben und an einer Abwanderung ins Ausland gehindert werden.

4. Rechtswidrigkeit der Anordnung der Rückforderung

- Im Rahmen des vierten Klagegrundes wird gerügt, dass die Rückforderung eines Mindestentgelts in Höhe von 20 % der veröffentlichten Netzentgelte unter Verweis auf die bis zum 3. August 2011 gültige Fassung des Paragraphen 19 Abs. 2 StromNEV willkürlich sei und gegen das Diskriminierungsverbot verstoße.
- Ferner wird vorgetragen, dass allein die Ermittlung der Netzentgelte anhand des physikalischen Pfads die Einhaltung der Grundsätze der Verursachungsgerechtigkeit sowie der Zahlung angemessener und diskriminierungsfreier Netzentgelte gewährleiste.
- Die Rückforderungsanordnung verstoße auch dadurch gegen das Diskriminierungsverbot, dass die Kommission nicht auf die Übergangsregelung in Paragraf 32 Abs. 3 StromNEV abgestellt habe.
- Schließlich wird geltend gemacht, dass Bandlastverbraucher und atypische Netznutzer im Sinne des Paragraphen 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV sich wesentlich unterscheiden. Die Tatsache, dass beide Gruppen von Netznutzern trotz der Unterschiede ein Mindestentgelt in Höhe von 20 % zu zahlen haben, sei sachlich nicht gerechtfertigt.

(¹) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — Briois/Parlament

(Rechtssache T-750/18)

(2019/C 82/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Steeve Briois (Hénin-Beaumont, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2018 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Steeve Briois (2018/2075 IMM) aufzuheben, durch den der Bericht des Rechtsausschusses A8-0349/2018 angenommen wurde;
- dem Europäischen Parlament sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (im Folgenden: Protokoll), da der Text von Herrn Briois, aufgrund dessen er in seinem Herkunftsmitgliedstaat strafrechtlich verfolgt worden sei, eine Meinungsäußerung im Zuge der Ausübung seiner parlamentarischen Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung darstelle;

2. Verstoß gegen Art. 9 des Protokolls, da das Parlament sowohl den Wortlaut als auch den Sinn dieser Bestimmung verkannt habe, als es den Beschluss zur Aufhebung der Immunität von Herrn Briois erlassen habe, weshalb dieser ungültig sei.
3. Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung.

Erstens habe das Parlament dem Kläger gegenüber gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, indem es ihn anders behandelt habe als Abgeordnete in einer vergleichbaren Lage; damit habe es auch gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen, nach dem das zuständige Organ sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen habe.

Zweitens gebe es zahlreiche Hinweise darauf, dass dem Kläger gegenüber ein offensichtlicher Fall des *fumus persecutionis* vorliege.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — ABLV Bank/SRB

(Rechtssache T-758/18)

(2019/C 82/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ABLV Bank AS (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Behrends, M. Kirchner und L. Feddern)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des SRB vom 17. Oktober 2018 im Hinblick auf ABLV Bank für nichtig zu erklären, was die Weigerung des SRB betrifft, die im Voraus erhobenen Beiträge dieser Bank zum Einheitlichen Abwicklungsfonds neu zu berechnen und zurückzuzahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zehn Gründe.

1. Der SRB habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Beiträge zum Fonds zeitanteiliger Natur seien.
2. Der SRB habe nicht berücksichtigt, dass er selbst ausdrücklich anerkannt habe, dass die Beiträge zum Fonds zeitanteilig rückzahlbar seien.
3. Der SRB habe nicht berücksichtigt, dass in Art. 12 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2015/63⁽¹⁾ der Kommission ausdrücklich anerkannt werde, dass nur anteilige Zahlungen geschuldet seien, wenn die Voraussetzungen nur während eines Teils des maßgeblichen Jahres erfüllt seien.
4. Der SRB habe sich zu Unrecht auf Art. 70 Abs. 4 der Verordnung Nr. 806/2014⁽²⁾ berufen.
5. Der SRB habe sich auf eine fehlerhafte Auslegung von Art. 12 Abs. 2 der Delegierten Verordnung 2015/63 der Kommission gestützt.
6. Der SRB habe gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der berechtigten Erwartungen verstoßen.
7. Der SRB habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.